

### Dringlichkeitsentscheidung

#### zur Genehmigung von weiteren überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 für den Fachdienst Jugend in den Deckungskreisen 2201 und 2202

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2016 überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 i. H. v. 4.307.214,24 EUR für den Fachdienst Jugend in den Deckungskreisen 2201 und 2202 beschlossen. Nach neusten Berechnungen des Fachdienstes Jugend sind **weitere überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i. H. v. 401.700 EUR** erforderlich. Hierbei handelt es sich in jedem Fall um Pflichtleistungen des Landkreises.

**Erläuterung der Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen einzelner Produktsachkonten:**

Produktsachkonto 3630500.5551000/7551000 - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung  
Dieses Produktsachkonto beinhaltet den Schutzauftrag bei der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

Plan 2016	Voraussichtliches Ist 2016	Üpl./apl.
104.000,00 EUR	229.300 EUR	125.300 EUR

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, **so hat** es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen zur Erziehung für geeignet und notwendig, **so hat** es diese den Personensorgeberechtigten anzubieten bzw. darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen.

Durch die steigende Zahl der gemeldeten Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Vorpommern-Rügen steigt auch die Anzahl der Familien, wo eine Abprüfung des Gefährdungsrisikos erfolgen muss.

Fallzahlentwicklung:

Jahr	Fälle	Kostenvolumen	Kosten/Fall
2014	42	104.645,65 EUR	2.491,56 EUR
2015	43	177.828,16 EUR	4.135,55 EUR
2016	71	229.300,00 EUR	3.229,57 EUR

Zum Zeitpunkt der Planung war die Entwicklung der Fallzahlen nicht vorhersehbar.

Produktsachkonto 3630500.5552000/7552000 - Leistungen innerhalb von Einrichtungen, Inobhutnahme

Das Produktkonto beinhaltet die vorläufige Schutzmaßnahme von Kindern und Jugendlichen - die Inobhutnahme - Herausnahme des Kindes/Jugendlichen aus der Häuslichkeit.

<b>Plan 2016</b>	<b>Voraussichtliches Ist 2016</b>	<b>Üpl./apl.</b>
450.000 EUR	565.000 EUR	115.000 EUR

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

- das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, das Kind oder den Jugendlichen in einer geeigneten Einrichtung vorläufig unterzubringen.

Diese Vorschrift enthält für das Jugendamt die Befugnis zum elternunabhängigen unmittelbaren Handeln zum Schutz des Kindes- und Jugendlichen in Eil- und Notfällen.

Fallzahlentwicklung:

Jahr	Fälle	Kostenvolumen	Kosten/Fall
2014	69	382.190,68 EUR	5.538,99 EUR
2015	105	670.322,17 EUR	6.384,02 EUR
2016	112	565.000 EUR	5.044,64 EUR

Durch die Steigerung der Inobhutnahme war die vereinbarte Kapazität bei dem Träger der freien Jugendhilfe zum Festbetrag in Höhe von 413.625,30 EUR nicht mehr ausreichend. Als Gegensteuerung der Kosten wurde eine Kapazitätserweiterung aufgrund des Bedarfes mit dem freien Träger der Jugendhilfe zum 1. August 2016 vereinbart. Der vereinbarte Betrag erhöht sich nunmehr jährlich um 62.072,32 EUR. Somit konnte die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, welche in anderen stationären Jugendhilfeeinrichtungen in Obhut genommen werden mussten, reduziert werden, was zur Absenkung der Kosten pro Fall geführt hat.

Auch hier war zum Zeitpunkt der Planung die Entwicklung der Fallzahlen nicht vorhersehbar.

Produktsachkonto 3630300.5562200/7562200 - Kostenerstattungen an andere Jugendämter

<b>Plan 2016</b>	<b>Voraussichtliches Ist 2016</b>	<b>Üpl./apl.</b>
409.500 EUR	570.900 EUR	161.400 EUR

Kosten, die ein örtlicher Träger aufgrund der sachlichen Zuständigkeit nach SGB VIII aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten:

- dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 SGB VIII der personensorgeberechtigten Eltern begründet wird;

- der zuvor zuständig war oder gewesen wäre oder
- der nach dem Wechsel zu Zuständigkeit zuständig geworden ist.

Übersicht über durchschnittliche Fälle nach Jahren:

2013	2014	2015	2016
29	41	38	42

Der Prozess der Prüfung angezeigter Kostenerstattungen ist sehr langwierig. Er ist begleitet durch mehrfachen Nachfragen bei den zuständigen Jugendämtern, was das Verfahren der Kostenerstattung in eine zeitliche Länge zieht. Die Folge war, dass der Antrag auf Kostenerstattung auch für das Vorjahr erst 2016 abgeschlossen werden konnte. Dies bedeutet, dass rückwirkende Kosten für das Vorjahr übernommen werden mussten. Konkret betraf es 14 Anträge auf Kostenerstattungen mit einem Kostenvolumen aus Vorjahren in Höhe von 151.164,25 EUR.

Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in den Jahren 2012 bis 2016 macht deutlich, dass im gesamten Teilhaushalt 04 - Fachdienst Jugend -(einschließlich Personalkosten, Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten) der Zuschuss ständig steigt.

	Jahr	Ertrag in EUR	Aufwand in EUR	Saldo in EUR
Ist	2012	22.365.484,74	55.001.360,51	-32.635.875,77
Ist	2013	27.518.211,03	61.322.844,73	-33.804.633,70
Ist	2014	29.017.005,38	64.482.798,58	-35.465.793,20
Vorl. Ergebn.	2015	29.829.770,10	72.822.387,04	-42.992.616,94
Plan	2016	31.120.900,00	71.972.500,00	-40.851.600,00

Die Übersicht macht auch deutlich, dass die planmäßigen Mittel für 2016 nicht ausreichen. Bisher wurden für diesen Teilhaushalt im Haushaltsjahr 2016 10.014.562,39 EUR über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen.

Zusammenfassend ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in nachstehend aufgeführten Produktsachkonten i. H. v. insgesamt 401.700 EUR, die unvorhergesehen und aufgrund der gesetzlichen Zahlungsverpflichtung des Landkreises unabweisbar sind.

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag
3630500.5551000/7551000	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	125.300 EUR
3630500.5552000/7552000	Leistungen innerhalb von Einrichtungen - Inobhutnahme	115.000 EUR
3630300.5562200/7562200	Kostenerstattungen an andere Jugendämter	161.400 EUR
<b>Insgesamt</b>		<b>401.700 EUR</b>

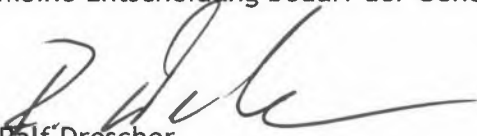
Da der Landkreis verpflichtet ist, den Trägern, durch die diese Leistungen bereits erbracht wurden, die Kosten zum Anfang des Monats zu erstatten, ist eine dringende Entscheidung erforderlich.

Gemäß § 115 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern genehmige ich diese überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Deckung erfolgt aus folgenden Produktsachkonten:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag
3630200.4221000/6221000	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz	21.800 EUR
3630300.4223000/6223000	Leistungen von Sozialleistungsträgern	51.600 EUR
3630500.4223000/6223000	Leistungen von Sozialleistungsträgern	21.000 EUR
3630600.4221000/6221000	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz	7.600 EUR
3120100.5511100/7511100	Kosten der Unterkunft und Heizung	59.700 EUR
3130100.5022000/7022000	Dienstbezüge und dergleichen	180.000 EUR
3130100.5032000/7032000	Beiträge zu Versorgungskassen	24.000 EUR
3130100.5042000/7042000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	36.000 EUR
<b>Gesamt</b>		<b>401.700 EUR</b>

Meine Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreistag.



Ralf Drescher  
Landrat